

Teilzeit in Elternzeit falsch genehmigt NRW Grundschule

Beitrag von „Vaia“ vom 2. April 2025 19:01

Hallo ihr Lieben,

ich habe Antwort auf meinen Antrag zur Teilzeit in Elternzeit erhalten.

Ich bin grad absolut fassungslos. Meine Elternzeit für K2 geht offiziell bis Anfang August diesen Jahres. Ich habe da die 3 Jahre an einem Stück ausgeschöpft. Ich habe dann von K1 (bei dem ich 2 Jahre übrig habe) erstmal 1 Jahr angemeldet. Und zeitgleich eine Arbeit in Teilzeit beantragt. Nun bekomme ich in der Antwort mitgeteilt, dass ich die Teilzeit erst zum Ende der Sommerferien, also den 27.08. genehmigt bekomme und nicht zum Start des nächsten Elternzeitabschnitts.

Ist das so rechtens? Hat im Schulamt niemand was von Vorbereitungszeit gehört? Zumal ich wahrscheinlich an eine andere Schule komme, die mir noch nicht mitgeteilt wurde.

Gibt es da rechtliche Paragraphen auf die ich mich berufen kann?

Beitrag von „kodi“ vom 2. April 2025 19:39

Wo genau liegt das Problem? Du hast in den Sommerferien keine Teilzeit?

Oder meinst du damit eine Selbstvertretung?

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 2. April 2025 19:45

Zitat von Vaia

Hallo ihr Lieben,

ich habe Antwort auf meinen Antrag zur Teilzeit in Elternzeit erhalten.

Ich bin grad absolut fassungslos. Meine Elternzeit für K2 geht offiziell bis Anfang August diesen Jahres. Ich habe da die 3 Jahre an einem Stück ausgeschöpft. Ich habe dann von K1 (bei dem ich 2 Jahre übrig habe) erstmal 1 Jahr angemeldet. Und zeitgleich eine Arbeit in Teilzeit beantragt. Nun bekomme ich in der Antwort mitgeteilt, dass ich die Teilzeit erst zum Ende der Sommerferien, also den 27.08. genehmigt bekomme und nicht zum Start des nächsten Elternzeitabschnitts.

Ist das so rechtens? Hat im Schulamt niemand was von Vorbereitungszeit gehört? Zumal ich wahrscheinlich an eine andere Schule komme, die mir noch nicht mitgeteilt wurde.

Gibt es da rechtliche Paragraphen auf die ich mich berufen kann?

Ich hab die Daten für NRW nicht im Kopf. Wann beginnt bei euch das Schuljahr?

Bei uns (Bayern) wird Teilzeit immer vom 01.08. - 31.07. beantragt. Also immer für ein Schuljahr.

Könnte das bei dir auch der Fall sein?

Edit gerade gesehen, dass es bei dir Mitte August losgeht. Keine Ahnung wie das da ist.

Beitrag von „Vaia“ vom 2. April 2025 19:45

Ich weiß noch nicht, ob ich an meine alte Schule zurückkehren kann. Der Anspruch darauf ist nach mehr als 1 Jahr Elternzeit nicht gegeben.

Insofern brauche ich die Zeit der Ferien selbstverständlich als Arbeitszeit. Schulprogramm, schulinterne Curricula, Schülerakten einsehen von den Klassen, die ich unterrichten werde, welche Fächer werde ich in welcher Jahrgangsstufe unterrichten. Das alles will vorbereitet sein. Ich kann und will vor allem doch nicht einfach am 27.08. in die Schule gehen, komplett unvorbereitet, und sagen: "Hier bin ich, wo soll ich hin?"

EDIT: Dadurch, dass ich 3 Jahre komplett aus der Schule war und sich das Rad natürlich weiter dreht, bräuchte ich die Vorbereitungszeit aber auch bei meiner ehemaligen Schule.

Beitrag von „Vaia“ vom 2. April 2025 19:48

Zitat von Milk&Sugar

Ich hab die Daten für NRW nicht im Kopf. Wann beginnt bei euch das Schuljahr?

Bei uns (Bayern) wird Teilzeit immer vom 01.08. - 31.07. beantragt. Also immer für ein Schuljahr.

Könnte das bei dir auch der Fall sein?

Edit gerade gesehen, dass es bei dir Mitte August losgeht. Keine Ahnung wie das da ist.

An sich gibt es da auch feste Termine für die Anträge zur Teilzeit, allerdings nicht bei der Teilzeit in Elternzeit.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 2. April 2025 19:52

Dann würde ich da morgen einfach mal anrufen und nachfragen, vielleicht hat es jemand falsch gelesen.

Beitrag von „Naschkatze“ vom 2. April 2025 19:52

Ich rate dir dringend, bei den zuständigen Sachbearbeitern (Schulamt UND Bezirksregierung) anzurufen bzw schriftlich Auskünfte einzuholen, darüber, ob ggf. auf deren Seite Versäumnisse vorliegen. Ist mir auch passiert, wurde aber formlos und unkompliziert geändert.

Beitrag von „Vaia“ vom 2. April 2025 19:54

Naschkatze kannst du mir das genauer erklären, gerne auch per PN, falls du das nicht im Beitrag ausführen möchtest.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 2. April 2025 19:55

Wenn Teilzeit in Elternzeit wie bei Vertretungsstellen läuft, ist es alles rechts. Da wird keine Vor- oder Nachbereitung bezahlt.

Normalerweise würde die Teilzeit zum 1. August starten (wenn du vorher mehr arbeitest) und endet am letzten Ferientag ein Jahr später)

Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2025 23:17

Zitat von Milk&Sugar

Bei uns (Bayern) wird Teilzeit immer vom 01.08. - 31.07. beantragt. Also immer für ein Schuljahr.

Könnte das bei dir auch der Fall sein?

Das ist auch in Bayern bei Teilzeit in Elternzeit nicht so, die kannst du sogar wochenweise nehmen, wenn dir danach ist.

Zitat von Milk&Sugar

Dann würde ich da morgen einfach mal anrufen und nachfragen, vielleicht hat es jemand falsch gelesen.

Genau, bei mir hat die Bearbeiterin einfach das "in Elternzeit" nicht begriffen und auch nicht genehmigt (da sie aber auch nicht abgelehnt hat, gilt es ja automatisch, wie von mir beantragt als genehmigt).

Also hake da noch mal nach, wenn sie nämlich deinen Antrag nicht innerhalb einer Frist abgelehnt hat, dann ist die andere Genehmigung meiner Meinung nach eh egal, weil deines dann genehmigt ist.

Beitrag von „Camperin“ vom 3. April 2025 06:16

Vorbereitungszeit nach Elternzeit liegt in deiner Verantwortung und wird nicht vergütet.

Sofern du über die Sommerferien eine Vergütung haben möchtest, musst du spätestens 6 Wochen vorher mit der Arbeit beginnen.

Bei Kind 1 habe ich Elternteil bis zu den Sommerferien genommen und die Vorbereitung war ja trotzdem da.

Bei Kind 2 war ich schlauer und habe 1.8. als Arbeitsbeginn angegeben, da schrieb mir die Bezreg, Arbeitsbeginn nach Elternzeit entweder 1. Schultag nach den Ferien oder 6 Wochen vor den Ferien.

Beitrag von „Vaia“ vom 3. April 2025 06:22

Zitat von Camperin

Vorbereitungszeit nach Elternzeit liegt in deiner Verantwortung und wird nicht vergütet.

Sofern du über die Sommerferien eine Vergütung haben möchtest, musst du spätestens 6 Wochen vorher mit der Arbeit beginnen.

Bei Kind 1 habe ich Elternteil bis zu den Sommerferien genommen und die Vorbereitung war ja trotzdem da.

Bei Kind 2 war ich schlauer und habe 1.8. als Arbeitsbeginn angegeben, da schrieb mir die Bezreg, Arbeitsbeginn nach Elternzeit entweder 1. Schultag nach den Ferien oder 6 Wochen vor den Ferien.

Achso, und wenn ich dann nächstes Jahr das letzte Jahr Elternzeit dranhänge und abermals Teilzeit in Elternzeit nehme, dann werden mir die Wochen zwischen dem Geburtstag meines Kindes und dem Ende der Ferien nach der Argumentation wohl ebenfalls gestrichen?

Also das kann nicht rechtens sein so. Es wird immer über Vorteilnahme im Amt bei Elternzeit gesprochen und hier will der Arbeitgeber sich doch klar einen Vorteil nehmen und mir die 3/1/2 Wochen nicht zahlen.

Ich hab mir das doch nicht ausgesucht, wann mein Kind geboren wurde.

EDIT: In meinem Gespräch mit dem Schulamt hab ich dargelegt, dass ich als Lehrerin auch während der Ferien arbeite. Es wäre so nicht vorgesehen, ich würde erst am 1. Schultag nach den Ferien arbeiten.

Gegen meinen Einwand, dass in der letzten Ferienwoche schon Konferenzen stattfinden, zu denen ich schließlich auch anwesend sein muss, wurde eingeräumt, dass sich nochmal informiert wird und das entsprechend geändert wird. Ich bin mal gespannt, was mir da noch mitgeteilt wird.

Bei dem nächsten Abschnitt Teilzeit in Elternzeit würden die Ferien aber nicht ausgespart werden.

Auf der Seite vom Bildungsministerium habe ich einen Abschnitt gefunden in dem es auch heißt, dass bei Anwesenheit in der Schule die letzte Ferienwoche bzw. Ferientage als Beginn der Teilzeit in Elternzeit genehmigt werden können.

Beitrag von „Maylin85“ vom 3. April 2025 08:50

Zitat von Vaia

Ich weiß noch nicht, ob ich an meine alte Schule zurückkehren kann. Der Anspruch darauf ist nach mehr als 1 Jahr Elternzeit nicht gegeben.

Insofern brauche ich die Zeit der Ferien selbstverständlich als Arbeitszeit. Schulprogramm, schulinterne Curricula, Schülerakten einsehen von den Klassen, die ich unterrichten werde, welche Fächer werde ich in welcher Jahrgangsstufe unterrichten. Das alles will vorbereitet sein. Ich kann und will vor allem doch nicht einfach am 27.08. in die Schule gehen, komplett unvorbereitet, und sagen: "Hier bin ich, wo soll ich hin?"

Wieso nicht? Das ist bei jeder Neueinstellung doch auch so.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 3. April 2025 08:55

Spannend - ich würde mich an deiner Stelle auch beim Schulamt/der BR melden und nachhaken und auch auf das Geburtsdatum deines Kindes verweisen - du kannst diese Elternzeit schließlich nicht verlängern. Mit Start der neuen Elternzeit sollte auch die Teilzeit starten.

Von dieser Wochen vor den Ferien-Regel ist die 6. Ferienwoche nun auch ausgenommen (wegen dem Argument der Vorbereitung/Anwesenheit), also könntest du zumindest auf eine Bezahlung ab Mitte August pochen, denke ich. Den Passus habe ich irgendwo gelesen, müsste

ich raussuchen...

Ich habe einen ähnlichen Fall - meine Elternzeit endet Anfang August und ich möchte danach Teilzeit arbeiten. Wenn die BR hier schlüssig bleibt, müsste ich ja dann die Ferien Vollzeit bezahlt werden, wenn die Teilzeit erst zum 27.8. starten kann - das macht das Land bestimmt nicht - also wird es wohl immer so gelegt, wie es am günstigsten ist.

Berichte mal, was rausgekommen ist.

Beitrag von „Schokominza82“ vom 3. April 2025 08:56

Hi! Nur, dass ich es richtig verstehe: Du hast volle drei Jahre ausgeschöpft, sagen wir zum 5.8. Und im Anschluss beantragst du TZ in Elternzeit mit bspw. 15 Stunden? Dann musst du ab dem 6.8. dafür bezahlt werden. Wenn die Elternzeit ausgeschöpft ist und dieser Tag in den Ferien oder kurz davor liegt, wirst du ab dem Tag drauf gemäß deines neuen (oder alten) Vertrags bezahlt. Du kannst meiner Meinung nach auch erst mal Vollzeit arbeiten (in den Ferien) und dann deine Elternzeit mit reduzierter Stundenzahl erst zum neuen Schuljahr (oder ein paar Wochen später) beginnen.

Das ist alles anders, wenn du noch Elternzeit von Kind 1 übrig hast, aber dem ist ja nicht so.

<https://www.schulministerium.nrw/elternzeit>

Beitrag von „Vaia“ vom 3. April 2025 09:11

Zitat von Schokominza82

Hi! Nur, dass ich es richtig verstehe: Du hast volle drei Jahre ausgeschöpft, sagen wir zum 5.8. Und im Anschluss beantragst du TZ in Elternzeit mit bspw. 15 Stunden? Dann musst du ab dem 6.8. dafür bezahlt werden. Wenn die Elternzeit ausgeschöpft ist und dieser Tag in den Ferien oder kurz davor liegt, wirst du ab dem Tag drauf gemäß deines neuen (oder alten) Vertrags bezahlt. Du kannst meiner Meinung nach auch erst mal Vollzeit arbeiten (in den Ferien) und dann deine Elternzeit mit reduzierter Stundenzahl erst zum neuen Schuljahr (oder ein paar Wochen später) beginnen.

Das ist alles anders, wenn du noch Elternzeit von Kind 1 übrig hast, aber dem ist ja nicht so.

<https://www.schulministerium.nrw/elternzeit>

Genau, ich habe von Kind 1 noch 2 Jahre Elternzeit übrig.

Von Kind 2 habe ich die 3 Jahre komplett ausgeschöpft.

Nun soll direkt anknüpfend ein weiteres Jahr Elternzeit (der übrigen Elternzeit zu Kind 1) folgen in dem ich Teilzeit in Elternzeit arbeiten möchte.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 3. April 2025 09:30

Ich würde auch die Elternzeit für Kind 1 erst mit dem neuen Schuljahr beginnend beantragen. Somit endet deine Elternzeit in den Ferien und du fällst automatisch in deinen alten Vertrag vor der Elternzeit zurück, was wahrscheinlich Vollzeit war. Du würdest dann während der Ferien Vollzeit bezahlt werden.

Ich glaube, diese 6 Wochen vor und nach den Ferien Regelung gilt nicht, wenn die Elternzeit an das Geburtsdatum des Kindes geknüpft ist bzw. du einen logischen Grund hast wie nahtloser Übergang von einer in die andere Elternzeit.

Beitrag von „Schokominza82“ vom 3. April 2025 09:31

Dann würde ich noch mal ins Gespräch gehen und ggf. vorschlagen, dass du den Antrag für Kind 1 erst mal zurückziehst und Vollzeit arbeitest und dann 13 Wochen vor Schuljahresbeginn die Elternzeit für Kind 1 wieder anmeldest mit Stundenzahl X. Dann müsstest du in den Ferien volles Gehalt bekommen und ab dem 1. Schultag arbeitest du Teilzeit in Elternzeit. Vielleicht wird im Schulamt TZ in Elternzeit mit Teilzeit nach §64 verwechselt. Da sind die Regelungen tatsächlich so, wie dir gesagt wurde. Also nachhaken und auf die Ausführungen der Bez. Reg Köln oder deiner Bez Reg verweisen.

Dass die Zeit der Konferenzen bezahlt werden muss, steht übrigens ja ganz explizit in dem verlinkten Text.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 3. April 2025 09:42

Zitat von Schokominza82

Dann würde ich noch mal ins Gespräch gehen und ggf. vorschlagen, dass du den Antrag für Kind 1 erst mal zurückziehst und Vollzeit arbeitest und dann 13 Wochen vor Schuljahresbeginn die Elternzeit für Kind 1 wieder anmeldest mit Stundenzahl X. Dann müsstest du in den Ferien volles Gehalt bekommen und ab dem 1. Schultag arbeitest du Teilzeit in Elternzeit. Vielleicht wird im Schulamt TZ in Elternzeit mit Teilzeit nach §64 verwechselt. Da sind die Regelungen tatsächlich so, wie dir gesagt wurde. Also nachhaken und auf die Ausführungen der Bez. Reg Köln oder deiner Bez Reg verweisen.

Dass die Zeit der Konferenzen bezahlt werden muss, steht übrigens ja ganz explizit in dem verlinkten Text.

Man darf sogar gar nicht an den Konferenzen teilnehmen ohne gültigen Vertrag.

Beitrag von „Vaia“ vom 3. April 2025 10:03

Zitat von Anna Lisa

Ich würde auch die Elternzeit für Kind 1 erst mit dem neuen Schuljahr beginnend beantragen. Somit endet deine Elternzeit in den Ferien und du fällst automatisch in deinen alten Vertrag vor der Elternzeit zurück, was wahrscheinlich Vollzeit war. Du würdest dann während der Ferien Vollzeit bezahlt werden.

Ich glaube, diese 6 Wochen vor und nach den Ferien Regelung gilt nicht, wenn die Elternzeit an das Geburtsdatum des Kindes geknüpft ist bzw. du einen logischen Grund hast wie nahtloser Übergang von einer in die andere Elternzeit.

Nein, das geht aus 2 Gründen nicht:

1. Die Fristen für den Rückkehrerantrag sind schon längst verstrichen.

und

2. Genau das wäre dann ja Vorteilnahme durch Aussparen der Ferien.

Selbst wenn ich über das Rückkehrerverfahren gegangen wäre müsste ich dann für 6 Wochen min. 14 Unterrichtsstunden/Woche arbeiten und könnte erst darauf wieder in Elternzeit gehen, um die Abstandsregel zu wahren. Kind 1, von dem die Elternzeit übrig ist, hat ja ein anderes Geburtsdatum.

EDIT: Ich bin verbeamtet.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 3. April 2025 10:18

Wieviele Stunden möchtest du denn unterrichten?

Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2025 10:35

Zitat von Vaia

Nun soll direkt anknüpfend ein weiteres Jahr Elternzeit (der übrigen Elternzeit zu Kind 1) folgen in dem ich Teilzeit in Elternzeit arbeiten möchte.

Zitat von Anna Lisa

Ich würde auch die Elternzeit für Kind 1 erst mit dem neuen Schuljahr beginnend beantragen.

Zitat von Schokominza82

Dann würde ich noch mal ins Gespräch gehen und ggf. vorschlagen, dass du den Antrag für Kind 1 erst mal zurückziehst und Vollzeit arbeitest und dann 13 Wochen vor Schuljahresbeginn die Elternzeit für Kind 1 wieder anmeldest mit Stundenzahl X. Dann müsstest du in den Ferien volles Gehalt bekommen und ab dem 1. Schultag arbeitest du Teilzeit in Elternzeit. Vielleicht wird im Schulamt TZ in Elternzeit mit Teilzeit nach §64 verwechselt. Da sind die Regelungen tatsächlich so, wie dir gesagt wurde. Also nachhaken und auf die Ausführungen der Bez. Reg Köln oder deiner Bez Reg verweisen.

Genau so, biete es an und doch, das geht.

Zitat von Anna Lisa

Man darf sogar gar nicht an den Konferenzen teilnehmen ohne gültigen Vertrag.

In Elternzeit hat sie aber einen Vertrag.

Zitat von Vaia

1. Die Fristen für den Rückkehrerantrag sind schon längst verstrichen.

Es gibt keine Rückkehrerantragsfristen nach Elternzeit, das ist ein Märchen, was immer wieder erzählt wird, wenn du keine neue beantragst bist du einfach da, da gibt es keine Frist für, das hast du ja vor 3 Jahren schon mitgeteilt!

Beitrag von „Vaia“ vom 3. April 2025 11:00

Zitat von Anna Lisa

Wieviele Stunden möchtest du denn unterrichten?

Ich möchte unterhälftig gehen

Susannea weißt du, wo ich das nachlesen kann? Ich hab noch keinen Passus gefunden, der das bestätigt. Weder zu dem Beginn der Elternzeit direkt nach den Ferien noch zu Rückkehreranträgen ohne Fristen.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 3. April 2025 11:04

Zitat von Vaia

Gegen meinen Einwand, dass in der letzten Ferienwoche schon Konferenzen stattfinden, zu denen ich schließlich auch anwesend sein muss,

Wenn du da noch nicht bezahlt wirst, musst du da selbstverständlich nicht da sein

Beitrag von „Schokominza82“ vom 3. April 2025 11:16

Zitat von Vaia

Ich möchte unterhälftig gehen

Susannea weißt du, wo ich das nachlesen kann? Ich hab noch keinen Passus gefunden, der das bestätigt. Weder zu dem Beginn der Elternzeit direkt nach den Ferien noch zu Rückkehreranträgen ohne Fristen.

Das steht in dem Text hinter dem Link, den ich dir reingestellt habe, doch alles drin... So, wie Susannea sagt, ist es.

Beitrag von „Vaia“ vom 3. April 2025 11:44

Zitat

Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden (vgl. § 11 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW). In der Verwaltungspraxis wird so verfahren, dass Beginn und Ende der Elternzeit im Schulbereich in der Regel so zu wählen sind, dass mindestens ein Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien entspricht (Sommerferien 6 Wochen und für alle übrigen Schulferien 2 Wochen).

[...]

Im Einzelfall kann das Erfordernis der Anwesenheit in der Schule in der letzten Ferienwoche bzw. den letzten Ferientagen eine sachgerechte Begründung sein, den Beginn einer Teilzeitbeschäftigung während der Inanspruchnahme von Elternzeit auf diesen Zeitpunkt festzulegen.

So steht es bei dem Link, diese Seite hatte ich auch schon gefunden. Ich kann nicht erkennen, wo ich da eine Restelternzeit direkt zum Ende der Ferien beantragen dürfte.

Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2025 15:27

Zitat von Vaia

So steht es bei dem Link, diese Seite hatte ich auch schon gefunden. Ich kann nicht erkennen, wo ich da eine Restelternzeit direkt zum Ende der Ferien beantragen dürfte.

Mindestens die letzte Woche steht da drin, aber der direkte Anschluss an die andere Elternzeit, weil du ja sonst Vollzeitbezahlt werden müsstest, sollte sicherlich auch eine sein.

Beitrag von „Vaia“ vom 3. April 2025 15:40

Die Elternzeit an sich wurde auch anstandslos genehmigt, da sie im Anschluss an die auslaufende Elternzeit genommen wird.

Nur eben die Teilzeit in Elternzeit aktuell noch erst ab dem 27.08.

Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2025 15:43

Zitat von Vaia

Die Elternzeit an sich wurde auch anstandslos genehmigt, da sie im Anschluss an die auslaufende Elternzeit genommen wird.

Nur eben die Teilzeit in Elternzeit aktuell noch erst ab dem 27.08.

Das geht nicht so einfach, die kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden (und vor allem muss sie dann erstmal abgelehnt werden). Da würde ich noch mal nachhaken.

Denn ich sehe mit "ich will da niemanden bezahlen, weil ich nicht kontrollieren kann, wieviel er arbeitet!" als keinen dringenden betrieblichen Grund.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 3. April 2025 17:19

Zitat von Susannea

Genau so, biete es an und doch, das geht.

In Elternzeit hat sie aber einen Vertrag.

Es gibt keine Rückkehrantragfristen nach Elternzeit, das ist ein Märchen, was immer wieder erzählt wird, wenn du keine neue beantragst bist du einfach da, da gibt es keine Frist für, das hast du ja vor 3 Jahren schon mitgeteilt!

Nur, wenn sie Teilzeit in Elternzeit hat. Bei einer kompletten Freistellung darf sie nicht teilnehmen. Zumindest bei uns nicht

Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2025 18:05

Zitat von Anna Lisa

Nur, wenn sie Teilzeit in Elternzeit hat. Bei einer kompletten Freistellung darf sie nicht teilnehmen. Zumindest bei uns nicht

Da bin ich mir sicher, dass auch das bei euch gekippt werden würde, denn doch, auch in kompletter Elternzeit hat sie einen Vertrag. Gab hier einen riesigen Trouble, weil man nämlich auch an Fortbildungen usw. teilnehmen können muss und auch da immer gesagt wurde geht nicht.